

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	
Rechtsgrundlage	§ 81ff. SGB III
Fördervoraussetzungen	<p>Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, um Arbeitslosigkeit zu beenden oder drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, • eine Beratung vor Maßnahmebeginn durch die Agentur für Arbeit durchgeführt wurde und • der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist. <p>Notwendigkeit der Weiterbildung wird anerkannt, für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, seit mindestens vier Jahren in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt sind (analog können Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Familienangehörigen angerechnet werden) oder • Personen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre beruflich tätig waren oder • Personen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, noch nicht drei Jahre berufstätig waren, denen eine Berufsausbildung nicht möglich oder nicht zugemutet werden kann. <p>Berufstätige können gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, • sie während der Weiterbildung weiterhin Arbeitsentgelt beziehen, • ihr Arbeitgeber weniger als 250 Menschen beschäftigt, • die Maßnahme außerhalb des Betriebs durchgeführt wird, • Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die auch außerhalb ihres Arbeitsplatzes anwendbar sind und • Maßnahme und Träger der Weiterbildung nach dem SGB III zugelassen sind. <p>Der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses kann gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Maßnahme notwendig ist, um Arbeitslosigkeit zu beenden oder drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, • vor Maßnahmebeginn eine Beratung durch die Arbeitsagentur durchgeführt wurde und • der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist.
Förderhöhe/Weiterbildungskosten	
- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)	Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren, Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung in entstehender Höhe
- Fahrkosten (§ 85 SGB III)	Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten), Kosten der An- und Abreise bei auswärtiger Unterbringung und für eine monatliche Familienheimfahrt in entstehender Höhe
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft: 31 Euro pro Tag, max. 340 Euro monatlich und • Verpflegung: 18 Euro pro Tag, max. 136 Euro monatlich sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig ist
- Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III)	Kosten bis zu 130 Euro monatlich für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern
Anrechnung Arbeitslosengeld	Je zwei Maßnahmetage wird der Arbeitslosengeldanspruch um einen Tag gemindert. Eine Minderung erfolgt nicht, wenn sich daraus ein Arbeitslosengeldanspruch von weniger als 30 Tagen ergibt.